

RS OGH 1934/12/18 4Ob189/34, 3Ob152/87, 3Ob144/07h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1934

Norm

EO §120 Abs2 Z4

EO §120 Abs2 Z5

EO §216 Abs1

Rechtssatz

Als eine Verwaltung, die zugunsten der auf das Meistbot gewiesenen Personen stattgefunden hat, ist eine Zwangsverwaltung iS des § 216 Abs 1 EO dann anzusehen, wenn sie sich für die im Meistbotsverteilungsverfahren zur Verteilung gelangende Masse günstig auswirkt. Zu den im § 210 Abs 1 Z 4 EO angeführten Kosten zählen auch Zahlungen, die ein die Zwangsverwaltung betreibender Gläubiger auf Grund von Beschlüssen geleistet hat, mit denen die Belohnung des Verwalters sowie dessen Ansprüche auf Barauslagen nach Ablauf der einzelnen Rechnungsperioden festgesetzt wurden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 189/34

Entscheidungstext OGH 18.12.1934 4 Ob 189/34

Veröff: SZ 16/247

- 3 Ob 152/87

Entscheidungstext OGH 16.12.1987 3 Ob 152/87

nur: Als eine Verwaltung, die zugunsten der auf das Meistbot gewiesenen Personen stattgefunden hat, ist eine Zwangsverwaltung iS des § 216 Abs 1 EO dann anzusehen, wenn sie sich für die im Meistbotsverteilungsverfahren zur Verteilung gelangende Masse günstig auswirkt. (T1); Veröff: JBl 1988,329 Beisatz: Es kommt nicht darauf an, ob der einstweilige Verwalter Erträge erzielen konnte oder nicht. Hat die einstweilige Verwaltung die Liegenschaft vor einem Wertverlust bewahrt, kann das Interesse aller auf das Meistbot gewiesenen Personen auch darin liegen, dass bei einem zweiten Versteigerungstermin ein höheres Meistbot erzielt wird. (T2); Veröff: SZ 60/280

- 3 Ob 144/07h

Entscheidungstext OGH 16.08.2007 3 Ob 144/07h

Ähnlich; Beis ähnlich wie T2; Beisatz: Hier: Ersteher hat Kosten zu tragen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1934:RS0002591

Dokumentnummer

JJR_19341218_OGH0002_0040OB00189_3400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at